

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 87. Ratssitzung vom 10. Februar 2016

1666. 2015/132 Weisung vom 13.05.2015: Stadtkanzlei, Publikationsverordnung, Totalrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1559 vom 6. Januar 2016:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)
Abwesend: Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Severin Pflüger (FDP), Referent; Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Martin Götzl (SVP), Christian Huser (FDP), Markus Merki (GLP), Dr. Daniel Regli (SVP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit: Rosa Maino (AL), Referentin

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 19 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine neue Publikationsverordnung (nPubV) gemäss Beilage erlassen.

AS 170.520

Publikationsverordnung (PubV)

vom 10. Februar 2016

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 13. Mai 2015²,
beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die amtliche Veröffentlichung der allgemeinverbindlichen Erlasse sowie weiterer Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der Stadt sowie die Herausgabe einer Amtlichen Sammlung der Erlasse.
Rechtswirkung der Veröffentlichung	Art. 2 ¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen der städtischen Behörden gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht wurden. ² Ein amtlicher Text, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung veröffentlicht worden ist, gilt als bekannt.
Amtliche Publikationsorgane	Art. 3 Amtliche Publikationsorgane der Stadt sind die Amtliche Sammlung und das Amtsblatt der Stadt Zürich.
Amtsblatt	Art. 4 ¹ Im Amtsblatt werden veröffentlicht: a. allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindeorgane; b. weitere Beschlüsse, Verfügungen und Texte städtischer Behörden, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird. ² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, die eine andere Weise der Veröffentlichung vorschreiben. ³ Das Amtsblatt ist nach Sachregistern gegliedert. Die Inhalte des Amtsblatts sind laufend zu archivieren. ⁴ Der Stadtrat kann Dritte mit der Herausgabe des Amtsblatts beauftragen.
Amtliche Sammlung	Art. 5 ¹ Die Amtliche Sammlung ist die nach Sachgebieten geordnete Sammlung der im Amtsblatt veröffentlichten rechtsetzenden Erlasse der städtischen Behörden in ihrer aktuell geltenden Fassung. ² In der Amtlichen Sammlung werden veröffentlicht: a. die Gemeindeordnung; b. die Verordnungen des Gemeinderats; c. rechtsetzende Erlasse des Stadtrats und weiterer zuständiger Behörden und Organe; d. rechtsetzende Abkommen mit anderen Gemeinwesen. ³ Weitere amtliche Texte können darin veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 414 vom 13. Mai 2015.

	<p>⁴ Nicht aufgenommen werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none">Erlasse von rein verwaltungsinterner Bedeutung;Erlasse, von denen nur ein kleiner Personenkreis betroffen ist, soweit er diesem auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird;Erlasse mit kurzer Geltungsdauer. <p>⁵ Zur Amtlichen Sammlung werden ein systematisches Register und ein Sachregister geführt.</p>
Form der Veröffentlichung	<p>Art. 6 ¹ Die amtlichen Publikationsorgane werden im Internet zugänglich gemacht.</p> <p>² Die amtlichen Publikationsorgane können zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form erscheinen. Die elektronische Form ist die massgebende.</p>
Zeitpunkt der Veröffentlichung	<p>Art. 7 Eine gedruckte Fassung des Amtsblatts erscheint gleichentags wie die neuste Ausgabe des Amtsblatts, die im Internet publiziert wird.</p>
Verantwortung für die Veröffentlichung	<p>Art. 8 ¹ Wer die Veröffentlichung eines Textes in einem amtlichen Publikationsorgan veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.</p> <p>² Die Stadtkanzlei stellt die Authentizität und Integrität der amtlichen Publikationsorgane durch geeignete Massnahmen sicher.</p>
Massgeblicher Text und Berichtigungen	<p>Art. 9 ¹ Stimmt der Inhalt der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mit derjenigen in der Amtlichen Sammlung überein, gilt die Fassung der Amtlichen Sammlung.</p> <p>² Erlasse, die aufgrund von Änderungen übergeordneten Rechts als Ganzes nicht mehr anwendbar sind, werden vom Stadtrat aus der Amtlichen Sammlung entfernt.</p> <p>³ Die Stadtkanzlei berichtigt im Einvernehmen mit der erlassenden Behörde veröffentlichte amtliche Texte, die:</p> <ol style="list-style-type: none">eindeutig nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen;sinnstörende formale Fehler, insbesondere falsche Verweisungen und gesetzes-technische oder terminologische Unstimmigkeiten aufweisen;eindeutige Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten. <p>⁴ Berichtigungen gemäss Abs. 3 lit. a und b werden im Publikationsorgan, das den Fehler aufweist, veröffentlicht.</p>
Datenschutz	<p>Art. 10 Die elektronische Veröffentlichung von Personendaten in den amtlichen Publikationsorganen wird auf drei Monate befristet, soweit deren Inhalt nicht eine längere Abrufbarkeit rechtfertigt.</p>
Einsichtnahme	<p>Art. 11 ¹ In die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationsorgane kann bei der Stadtverwaltung unentgeltlich Einsicht genommen werden.</p> <p>² Die Stadtkanzlei stellt die Einsichtnahme an einer geeigneten Stelle innerhalb der Stadtverwaltung sicher.</p> <p>³ Zusätzliche Dienstleistungen können gebührenpflichtig sein.</p>
Ausserordentliche Publikation	<p>Art. 12 ¹ Amtliche Texte können vorerst auf andere Weise veröffentlicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der beabsichtigten Wirkung der Veröffentlichung, wegen Dringlichkeit oder wegen anderer ausserordentlicher Verhältnisse erforderlich ist.</p> <p>² Die ordentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen hat so bald wie möglich zu erfolgen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 13 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 14 Die Publikationsverordnung vom 25. Juni 2008 wird aufgehoben.</p>



4 / 4

Inkraftset-
zung

Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 17. Februar 2016 gemäss
Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 16. März 2016)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat